

auf das Frauengeschlecht zu sagen ist, auch für die Männer, welche gleich den alten Aegyptern auf äußern Puz unvernünftigen Werth legen und wie die römischen Schlemmer zur Kaiserzeit ein ganzes Vermögen auf ihre Garberobe verwenden. Wenn die Kirche die Männer nicht nennt, so ist dieß a potiori zu erklären. Wie oft aber namentlich im spätern Mittelalter und bei Beginn der neuern Zeit nicht bloß die Geistlichkeit, sondern selbst die weltliche Obrigkeit genöthigt war, gegen den thörichten Auswand beider Geschlechter einzuschreiten und Kleiderordnungen zu erlassen, kann man bei O. Kopp, Deutsche Geschichtsbibliothek, Hannover 1856, II, 315, und bei Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 15. Aufl. I, 401 ff. nachlesen.

5. Gewiß aber ist es der rechten Ordnung entsprechend, daß durch den verschiedenen Grad der Kostbarkeit und des Reichthums von Kleidung und Schmud sich der Unterschied der Stände bemerklich mache. In dem alten Aegypten, das so viel Sonderbares zu beobachten darbietet, erscheint auch das als abnorm, daß von der Königstochter bis zur Bäuerin herab alle Frauen dasselbe einfache Kleid tragen (Erman a. a. O.); denn stets hat es als ein Recht der höheren Stände gegolten, kostbarere und reicher bemessene Stoffe für ihre Kleidung aufzuwenden. Insofern hier das richtige Maß vor eitlem Ueberhebung und ungerechtfertigter Verschwendung behütet, muß es als eine sittliche Forderung gelten, daß man sich standesgemäß kleide, und die alten Chroniken sind gewiß im Recht, wenn sie schlimme Zeitumstände so oft davon herleiten, „daß der Bauer sich kleidet wie der Edelmann“.

6. Durch das Verkommen ist ferner geregelt, daß nicht bloß die graduelle Verschiedenheit der Lebensstellung, sondern auch die Art des Berufs und der Lebensaufgabe sich in der Kleidung kundgebe. Geschichtlich hat es sich durch Nothwendigkeit herausgebildet, daß Hirten, Jäger und Soldaten eine kürzere und knappere Tracht, Handwerker und Tagelöhner weniger Kleidungsstücke trugen, als diejenigen, welche geistige Thätigkeit üben oder sich ruhigem Lebensgenuss überließen. Gewohnheit und Recht hat in dieser Hinsicht mancherlei eingebildet, das zum Begriff des Amtskleides oder der Uniform gehört und mit untern modernen Verhältnissen untrennbar verwichen ist.

Aus diesem Gebiet ist hier vor Allem die Tracht der Geistlichen, zunächst der mederen, oder der habitus clericalis, d. h. die Kleidung der geistlichen Personen im bürgerlichen Leben, ins Auge zu fassen. Bis zum 8. Jahrhundert unterscheiden die geistlichen Stände sich in der Kleidung durch nichts von den Laien; Einfachen und Sankten im Anzug war allgemeines christliches Gebräuch und in den Zeiten der Verfolgung, in welchen man besonders auf die Kleider achtete. Durch diese ist außerdem mehr kennbar gemacht. Schmucklose und einfache Kleidung ward den geistlichen Personen nur aus dem allgemeinen Gesichtspunkt

der Vollkommenheit anempfohlen (Conc. Carth. [IV.] c. 45; Hefele, Conc.-Gesch. II, 73). Die Völkerwanderung lehrte die Abendländer mancherlei fremdländische Anschauungen und Sitten kennen; eine Folge davon war, daß die alten Trachten vielfach dem Reiz fremdländischer Kleidung weichen mußten, und daß die Mode den Stoff, den Zuschnitt und die Farbe der Gewänder in mannigfacher Weise gestaltete. Die Hauptveränderung jedoch, welche die bürgerliche Tracht von nun an erlitt, war die, daß die Kleider kürzer und enger getragen wurden, als zur Zeit der römischen Herrschaft üblich war. Als nun auch der Clerus anfang, sich der neuen Sitten hinsichtlich der Kleider zu bequemen, schritt die Kirche dagegen ein, und es ward zuerst auf der Synode von Agde (a. 20) den Clerikern geboten, nur solche Kleider und Schuhe zu tragen, welche sich für ihren Stand schickten (c. 22, Dist. XXIII). Unter einer solchen schicklichen Kleidung verstand man die alten, langen, wallenden Gewänder, und diese erhielten nun allmählig im Gegensatz zu der neu aufgetretenen kürzern Tracht den Namen der geistlichen Kleidung, bei Gregor I. *oeclesiasticus habitus*. Auf der irischen Synode um 433 (Hefele II, 585) wird der leitende Gedanke in die Form gekleidet, es solle jeder Cleriker eine Tunica tragen. Damit war ausgesprochen, was die Kirche seitdem immer festgehalten hat, daß die Cleriker die altherkömmliche Tracht beibehalten und sich nicht den Neuerungen der Mode bequemen sollten. Zur Zeit Gregors von Tours war im Abendlande die Sitte, daß die Geistlichen lange, die Laien kurze Kleider trugen, allgemein geworden (vgl. Hist. Franc. 5, 14); der Ursprung dieses Unterschiedes klingt in den Namen *vestis togata* für das geistliche und *habitus barbarus* für das weltliche Kleid wieder (Jo. Diaconus Vita Greg. M. 2, 13). Aus allgemeinen Rücksichten wurde den geistlichen Personen auch emgehört, sich aller stüßhaften Verzierung der Kleider zu enthalten. Von der Farbe derselben war dabei nie die Rede; doch wurden von selbst dunkle Gewänder als Ausdruck des dem Clerikalstande ziemenden Ernstes vorgezogen. Auf einer Synode zu Trient 796 heißt zuerst, *sicut antiquus mos fuit in his regionibus*, das schwarze Kleid *vestis religiosa* (Hefele, Conc.-Gesch. III, 719); anderswo (Conc. Lond. a. 1102) wird den Geistlichen bloß einfarbige Kleidung vorgeschrieben (Hefele, Conc.-Gesch. V, 268). Im 12. Jahrhundert schrieb Bischof Gratian von Lüttich den Clerikern keine Duerke bloß für den Advent und die Fastenzeit schwarze Kleidung vor (Pezii Theologiae noviss. IV, 3, 162). Sonst schärft die kirchliche Gesetzgebung während des ganzen Mittelalters nur eine „feierliche“, „standesgemäße“, „clerikale“ und zu kurze Kleidung ein und verbietet das Gerücheln grüne, rote, gefärbte, stüßernmäßig und verzierte, weiche Kleider (s. die bei Hefele, Conc.-Gesch. V, 1169, VIII, 874 angeführten Stellen). Bestimmte Vorschriften über die Form und die